



Geschäftsleitung der Kontrollstelle IKSS
Gilles Délèze, Präsident a.i.
Bahnhofstrasse 12

3700 Spiez

Bern, 28. März 2018
Tel. +41 31 359 23 19, fritz.jost@seilbahnen.org

Stellungnahme SBS zum überarbeiteten IKSS Reglement (V2)

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Mitglieder der Geschäftsleitung IKSS

SBS als nationaler Verband vertritt die Anliegen der Betreiber von Seilbahnen in der Schweiz und bedankt sich für die Gelegenheit zur geplanten Anpassung des IKSS Reglements im Zuge der zweiten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Sie berücksichtigt die Diskussionen und Rückmeldungen aus der Fachkommission Technik & Energie sowie den verschiedenen Regionalverbänden.

Das unterbreitete Reglement IKSS betrifft SBS und seine Mitgliederunternehmen massiv.

*Zwischen der ersten und zweiten Fassung können keine wesentlichen Änderungen feststellen. In der nun vorliegenden Fassung **lehnt SBS das neue revidierte IKSS-Reglement auch zum zweiten Mal ab** und bittet das IKSS, die erleichternden Möglichkeiten, die SebG und SebV bietet, zu nutzen. Gelebte Widersprüche zum seit 2007 geltenden Rollenmodell des SebG sind zu vermeiden und dürfen nicht mit einem ungenügenden Reglement zementiert werden.*

Nachfolgend werden die hauptsächlichen Gründe für unsere Ablehnung aufgeführt.

Formelle Gründe:

- Zwischen der deutschen und der französischen Fassung des Entwurfs bestehen inhaltlich Differenzen. Das ist aus juristischer Sicht als Mangel zu betrachten, weil Unterschiede zwischen den Sprachversionen zwangsläufig zu Auslegungstreitigkeiten führen.

Der Umstand, dass die beiden Versionen nicht übereinstimmen, läuft dem Zweck des Konkordats über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte zuwider (gleiche Sachverhalte sollen gleich beurteilt werden).
- Offene Formulierungen im Konjunktiv (z.B. Bearbeitungsfristen) wie „kann“ / „muss bestrebt sein“ sind zu vermeiden und durch verbindliche Vorgaben resp. klare Fristen zu ersetzen. Nur so kann die Planungssicherheit für die Gesuchsteller gewährleistet werden.
- Die Vernehmlassung erfolgte zeitlich während der Hauptsaison unserer Mitglieder (Februar), was wir als sehr ungeschickt halten. Die Tragweite der Auswirkungen des neuen Reglements ist zu

gross, als dass das Reglement von den Mitgliedern innert sehr kurzer Frist (Mitten in der Winterhauptsaison) eingehend analysiert werden könnte.

- Im Rahmen der zweiten Überarbeitung wurde SBS trotz Ersuchen leider nicht aktiv einbezogen. Mit grossem Bedauern und Enttäuschung stellen wir fest, dass unsere vor Jahresfrist angeregte Diskussion weder mit der Geschäftsleitung IKSS noch innerhalb der gebildeten Arbeitsgruppen stattgefunden hat.

Grundsätzliche Betrachtungen:

SBS hat schon bei seiner Stellungnahme im 2017 mehrere Themen zur grundsätzlichen Diskussion angeregt. Insb. die mit SebG/SebV 2007 neu definierte Aufgabenteilung im Rahmen der Sorgfaltpflicht, die zu 100% beim Betreiber liegt und die Kontrollstelle zu risikoorientiertem Arbeiten mit Stichproben anhält, keine eigentlichen Abnahmen mehr sondern „Kontrollen auf der Anlage“ vorsieht, wird heute im Rahmen des Konkordats nicht umgesetzt.

SBS stellt enttäuscht fest, dass seine Anregungen nicht berücksichtigt wurden und offenbar das grosse langjährige Wissen, das SBS bezgl. SebG/SebV und zusammen mit den Betreibern hat, bei der Erstellung des vorgelegten Reglements nicht erwünscht war.

Folgende Hauptpunkte schätzen wir als ungenügend resp. gar nicht berücksichtigt ein:

- Die BAV-Richtlinien haben keinen Gesetzescharakter. Der offizielle Verweis im IKSS Reglement zu den BAV Richtlinien würde diese Richtlinien auf eine verpflichtende Ebene heben, was rechtlich weder möglich noch akzeptierbar ist.
- So wie sich das Reglement in seiner zweiten Version präsentiert, sollen wo immer möglich die Inhalte des SebG resp. SebV angewandt werden. Dadurch wird mögliches Entlastungspotential für die kantonalen Anlagen kaum genutzt und kantonale Anlagen formal und inhaltlich gleich wie eidg. konzessionierte Anlagen behandelt.
- Es kann nicht sein und macht auf Grund der vielen unterschiedlichen Typen von kantonalen Anlagen kaum Sinn, dass die Anhänge der Seilbahnverordnung inkl. BAV-Richtlinien auch für kantonale Anlagen im Sinne von 1:1 angewendet werden.
- Es ist ungenügend ersichtlich, wie die Kontrollstelle IKSS die Anlagen risikoorientiert überwacht und wo sie mittels Stichproben prüft. Die Rolle der Kontrollstelle ist generell neu festzulegen.
- Bei eidg. bewilligten Anlagen wurden am 1.1.2018 im Rahmen des Stabilisierungsprogramms des Bundesrates unbefristet gültige Betriebsbewilligungen eingeführt. Es ist nicht verständlich, weshalb dies nicht auch bei kantonalen Bahnen eingeführt werden sollte und somit unnötiger administrativer Aufwand vermieden werden könnte.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass faktisch deutlich strengere Regeln definiert werden sollen, wie sie nicht einmal für eidg. konzessionierte Anlagen zur Anwendung kommen. Dies scheint uns für die kantonalen Anlagen unverhältnismässig und wir lehnen dieses Vorgehen, das nicht risikoorientiert ist und für viele Bahn- und Liftbetreiber wirtschaftlich kaum tragbar ist, entschieden ab.

Es macht den Eindruck, dass auf Grund einzelner Vorfälle durch „schwarze Schafe“ die ganze Branche strengere Vorgaben erdulden muss. Dies ist nicht im Sinn des Seilbahngesetzes und auch nicht des Konkordates. Dieses Ansinnen lehnen wir daher grundsätzlich ab und fordern im Sinne des Seilbahngesetzes Art.1: „Mit diesem Gesetz soll erreicht werden, dass Seilbahnen für Menschen sicher sowie umweltverträglich, raumplanungskonform und wettbewerbsfähig gebaut und betrieben werden.“

Als Verband unterstützen wir die Absicht des IKSS, die Verfahren für kantonale Anlagen weder zu verkomplizieren noch zu verteuern. Im Reglement sollte daher die Differenzierung betreffend Verfahrensstruktur, Verfahrensdauer, Gesuchunterlagen und Kosten des Bewilligungsverfahrens von kantonalen Anlagen zu eidgenössisch konzessionierten Anlagen ein Hauptziel bleiben. In der vorliegenden Fassung wurden diese Aspekte ungenügend aufgenommen.

Weiter sollten je nach Anlagentyp formulierte technische Spezifikationen für Bau und Betrieb die Einhal-

tung der wesentlichen Anforderungen gemäss Gesetz erleichtern. Dieser Aspekt wurde ungenügend und höchstens am Rande berücksichtigt.

Die Regelung von „**Förderbändern**“ wird abgelehnt. Für die Regelung von „Förderbändern“ besteht keine rechtliche Grundlage bzw. Kompetenzdelegation. Der Anwendungsbereich des Konkordats über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte (SR 743.22; Konkordat) umfasst Seilbahnen, insbesondere Luftseilbahnen, Skilifte und schräg geführte Lifte (Art. 2 Abs. 1 Konkordat). Er umfasst – wie im Übrigen auch das SebG und die SebV – nicht andere Arten von Transportanlagen.

Art. 9 Abs. 3 Ziff. 1 Konkordat sieht sodann vor, dass die Konferenz zuständig ist für die Aufstellung von Vorschriften für den Bau und Betrieb der unter das Konkordat fallenden Luftseilbahnen und Skilifte. Von Förderbändern bzw. Zauberteppichen ist keine Rede. Die Regelung von Förderbändern erfolgt unsere Erachtens kompetenzwidrig. Folglich sind sämtliche Regelungen betreffend „Förderbänder“ aus dem IKSS-Reglement zu entfernen.

Inhaltliche Punkte (unvollständig):

Für Luft- und Standseilbahnen Selbstbedienungsbetrieb mit unbesetzten Stationen

- **Die Fahrgeschwindigkeit von höchstens 4,0 m/s.**
Es ist nicht nötig, die Fahrgeschwindigkeit oder eine ergänzende Bestimmung im Reglement aufzunehmen. Seilbahnen, die nach 2007 inkl. Streckenausrüstung erneuert wurden, sollen gemäss eingeteilter Anlagenkategorie fahren dürfen. Sie wurden nach den neuesten Anforderungen der Streckenbauwerke (Tragseilsattel/Radius/Sicherheitsklammern, Zugseilführung, Pendelfreiheit etc.) gebaut.
- **Es ist sicher zu stellen, dass die Fahrzeuge nicht überladen werden.**
Diese Bestimmung kann im Reglement weggelassen werden. Bei 8er Kabinen der neusten Generation von Herstellern wie CWA oder Gangloff beträgt die Fläche pro Person < 0.25 m²/Person. Die Erfahrungen zeigen, dass ein Überladen so nicht möglich ist.

Für Skilifte Indirekte Überwachung

- **Das Betriebspersonal muss in der Lage sein, die unbediente Station schnell zu erreichen.**
Die Aussage "schnell" lässt einen relativ grossen Ermessensspielraum offen, der sich unter Umständen negativ für das Unternehmen auswirken kann, z.B. mit zusätzlichem Personal oder in der Anschaffung von Skidoo, Pistenbully, oder ähnlichen Geräten.
- **Es muss ein normgerechter Aussteigebereich vorliegen.**
Wo wurde der normgerechte Ausstieg definiert? Aufgrund einer solchen Aussage könnten neue Auflagen definiert und festgelegt werden ohne dass Klarheit geschaffen würde.

Teil II, Art. 11, Abnahme

Der zweite Absatz ist inhaltlich falsch und muss umformuliert werden. Weiter soll der provisorische Betrieb auf Grund von behördlichen Abwesenheiten über die (Weihnachts-)Feiertage auf max. vier Wochen verlängert werden. Gemäss SebG und SebV spricht man heute nicht mehr von Abnahmen sondern eher von Kontrollen auf der Anlage (weil nicht umfassend durchgeführt sondern risikoorientiert und mit Stichproben).

Die kantonale Aufsichtsbehörde kann, nach Rücksprache mit der Kontrollstelle IKSS, einen provisorischen Betrieb für max. vier Wochen freigeben. In Gebieten mit mehreren kantonal bewilligten Anlagen sollen die „Kontrollen auf den Anlagen“ ~~Abnahmen~~ koordiniert und zeitlich möglichst am gleichen Tag erfolgen.

Teil II, Art. 12, Betriebsbewilligung

Die Gültigkeitsdauer der heutigen Betriebsbewilligungen von Skiliften und Kleinliften ist im Vergleich zu grossen und leistungsfähigen Anlagen sehr kurz. In Anbetracht der Eigenverantwortung der Unternehmen sowie für die Planungssicherheit sind die Betriebsbewilligungen für eine längere Zeitdauer zu erteilen.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor, sofern weiter an befristeten Betriebsbewilligungen festgehalten würde:

Bei Anlagen, welche unter der Aufsicht eines dem BAV gemeldeten technischen Leiters stehen, kann die Gültigkeitsdauer der Betriebsbewilligung zeitlich länger erteilt werden.

Teil II, Art. 16, Inspektionen

Die Häufigkeit der Inspektionen ist bei Unternehmen mit einem eidg. dipl. Seilbahnfachmann als Technischen Leiter unverhältnismässig. Einzelne Fälle von „schwarzen Schafen“ sollen nicht dazu führen, den Massstab für alle zu streng und unwirtschaftlich anzusetzen.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung, falls weiterhin an Inspektionen festgehalten werden soll, vor:

Bei Unternehmen mit einem eidg. dipl. Seilbahnfachmann als Verantwortlichen werden die in II-16 angegebenen Inspektionen für Luft- und Standseilbahnen und für Skilifte mit hoher und niederer Seilführung risikoorientiert und höchstens alle vier Jahre durchgeführt.

*Für Skilifte mit Sommerbetrieb soll die Häufigkeit der Inspektionen risikoorientiert und höchstens **zwei-jährlich** erfolgen.*

Schlusswort:

SBS hat Kenntnis der ebenfalls ablehnenden Stellungnahmen der IARM CH, von Bergbahnen Graubünden und von weiteren Herstellern und Betreiberverbänden.

Das mehrfach geäusserte Unverständnis für das Vorgehen und die verschiedenen Grundauffassungen müssen ernst genommen werden. Die Inhalte sowie die Tiefe des Reglements müssen unter Führung eines ausgewiesenen Experten neu ausgearbeitet werden um die Rollen gemäss SebG/SebV (ab 1.1.2007) abzubilden, allfälligen Interessenkonflikten entgegenzuwirken und keine widersprüchlichen Haltungen aus der gängigen Praxis der Kontrollstelle zu festigen.

SBS ist bereit bei dieser konzeptionellen Arbeit zu Gunsten eines allseits akzeptierbaren und rechtlich verträglichen Reglements aktiv mitzuhelfen. Die Inhalte müssen so offen formuliert werden, dass technische und betriebliche Innovationen ermöglicht werden statt sie zum vornherein einzuschränken oder gar auszuschliessen.

SBS dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und geht davon aus, dass unsere Anliegen, die wir als wichtigster nationaler Verband der Seilbahnbetreiber formuliert haben, aufgenommen und umgesetzt werden.

Freundliche Grüsse

Seilbahnen Schweiz

Alexander Bernhard
Direktor

Fritz Jost
Vizedirektor, Leiter Abteilung Technik

Kopie z.K.: Vorstand SBS, ast, ake

IARM Schweiz

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation, Grabenstrasse 8, 7001 Chur

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Amt für Raumentwicklung St. Gallen, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen

Amt für Raumentwicklung und Verkehr, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen

Amt für Verkehr - Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Amt für Verkehr und Tiefbau Kanton Solothurn, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn

Amt für Volkswirtschaft, Postfach 684, FL-9490 Vaduz

Amt für Wald und Energie, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans

Arbeitsinspektorat des Kt. Glarus, Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus

Bau- und Umweltdepartement, Fachstelle Hochbau & Energie, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell

Tiefbauamt Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

Baudepartement des Kantons Schwyz, Amt für öffentlichen Verkehr, Postfach 1250, 6431 Schwyz

Etat de Vaud, Département des infrastructures et des ressources humaines (DIRH), Direction générale de la mobilité et des routes DGMR, Av. Université 5, 1014 Lausanne

Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Landwirtschaft, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi), Bewilligungs- und Koordinationszentrale, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern

Service de la mobilité SMO, Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Service des Ponts et chaussées, Rue Pourtalès 13, Case postale 2856, 2001 Neuchâtel

Etat du Valais – DMTE, Service de la Mobilité – Section Transports, Case postale 478, 1951 Sion

Service du développement territorial, Section de la mobilité et des transports, Rue des Moulins 2, 2800 Delémont

Sezione della mobilità, Via Franco Zorzi 13, Casella Postale 2170, 6501 Bellinzona

Tiefbauamt des Kantons Zug, Abteilung Verkehrstechnik + Baupolizei, Aabachstrasse 5, Postfach, 6301 Zug